

theß wird aller 1 oder 2 Jahre, nach Beendigung der Revision, ein Nachtrag zu dem Bibliothek-Cataloge durch den Druck veröffentlicht werden.

§ 12. Der Bibliothekar, sowie die ihn unterstützenden anwesenden Commissions-Mitglieder, haben die Empfänger geliehener Bücher, zumal die, welche zum erstenmale solche erhalten, auf diese Gesetze aufmerksam zu machen; auch erscheint es anrathsam, daß Jeder, welcher von der Bibliothek Gebrauch machen will, den Catalog derselben besieht, um nicht nur die beliebigen Bücher daraus wählen zu können, sondern sich auch desto leichter in steter Uebersicht der vorstehender Bestimmungen zu erhalten. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß ein Jeder, welcher Bücher aus der Bibliothek entlehnt, zugleich auch die Verpflichtung übernimmt, diesen Gesetzen genau nachzukommen und, bei deren Uebertretung, sich den desfallsigen Bestimmungen unbedingt zu fügen, weshalb die etwaige Entschuldigung, als ob der betreffende Entleiher dieselben, und das durch den Druck veröffentlichte Bibliothek-Regulativ nicht gekannt habe, nicht berücksichtigt werden könnte.

Karl-Preusker-Bücherei



3000326637